



SINCE 1888

Willkommen in der Welt von RÖSLE

Unser Verhaltenskodex.



MIT HERZ UND LEIDENSCHAFT.
MIT IDEEN UND KREATIVITÄT.
MITTEN IM ALLGÄU.
RÖSLE.

Für RÖSLE ist eine ökologische und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung von entscheidender Bedeutung. Dies erwarten wir auch von all unseren Lieferanten. Ebenso setzen wir bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet werden. Wir streben stets danach, unsere Produkte und unser gesamtes Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und somit einen Beitrag zur Zukunft aller zu leisten. Wir fordern unsere Lieferanten auf, hierzu beizutragen.

Wir vereinbaren hiermit mit Ihnen als unserem Lieferanten die Geltung der nachstehenden Grundsätze und Regelungen als gemeinsamen Verhaltenskodex. Dementsprechend gilt dieser Kodex als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Sie verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, Ihre Auftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Kodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Wird gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen, kann dies für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung zu Ihnen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Diesem Verhaltenskodex liegen die nationalen Regelungen und sonstigen Rechtsvorschriften wie das Lieferantenkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zugrunde.



INHALT

I. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN	6
1. Soziale Verantwortung	6
1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit	6
1.2 Verbot von Kinderarbeit	6
1.3 Faire Entlohnung	6
1.4 Faire Arbeitszeit	7
1.5 Vereinigungsfreiheit	7
1.6 Diskriminierungsverbot	7
1.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	7
1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	8
1.9 Beschwerdeverfahren	8
1.10 Umgang mit Konfliktmineralien	8
2. Ökologische Verantwortung	9
2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	9
2.2 Umgang mit Luftemissionen	9
2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	9
2.4 Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen	10
2.5 Umgang mit Energieverbrauch und Energieeffizienz	10
3. Ethisches Geschäftsverhalten	10
3.1 Fairer Wettbewerb	10
3.2 Vertraulichkeit / Datenschutz	10
3.3 Geistiges Eigentum	10
3.4 Integrität, Bestechung und Vorteilsnahme	11
II. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN	11

I. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten dieselben hohen Standards einhalten, die wir uns selbst auferlegt haben. Dementsprechend konkretisieren wir die von uns aufgestellten Verhaltensanforderungen wie folgt:

1. SOZIALE VERANTWORTUNG

RÖSLE bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung und erachtet den Verhaltenskodex der Internationalen Business Social Compliance Initiative (BSCI) soweit er anwendbar ist als bindend und erwartet dies auch von seinen Lieferanten.

1.1 AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT

RÖSLE toleriert bei sich und seinen Zulieferern keinerlei Art von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder hiermit vergleichbaren Arbeitsformen. Jedwede Arbeitsleistung muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erbracht werden. Den jeweiligen Beschäftigten muss es freistehen, jederzeit die Arbeit und das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Jedwede inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften wie psychische Härten, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung hat ausnahmslos zu unterbleiben. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt.

1.2 VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Einsatz von Kinderarbeit ist in jeder Phase der Produktion unzulässig. Unsere Lieferanten fordern wir auf, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Das Alter für die Beschäftigung soll hiernach nicht geringer sein als das Alter, nach dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und keinesfalls unter 15 Jahren liegen. Sollten Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für solche Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

1.3 FAIRE ENTLOHNUNG

Der für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden gezahlte Arbeitslohn muss zumindest dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Selbstverständlich sind den Arbeitnehmern sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Strafmaßnahmen in Form von Lohnabzügen sind unzulässig. Es ist Aufgabe des Lieferanten sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Arbeitslohns erhalten.



1.4 FAIRE ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeiten dürfen den nach den geltenden Gesetzen und den Branchenstandards entsprechenden Höchstumfang nicht übersteigen.

1.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht der Arbeitnehmer zur Gründung von Organisationen ihrer Wahl und der Führung von Kollektivverhandlungen einschließlich dem Streikrecht respektiert wird.

1.6 DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Unzulässig ist in jeglicher Form die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie nicht im Einzelfall in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Beispiele für unzulässige Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen sind zum Beispiel Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen ist stets zu respektieren.

1.7 GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Es ist Aufgabe des Lieferanten, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sicherzustellen. Der Lieferant hat durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sicherzustellen, dass die notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen werden. Durch geeignete Maßnahmen ist das Eintreten übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung zu verhindern. Die Beschäftigten sind regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen zu informieren und zu schulen. Jederzeit ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen zu ermöglichen.

1.8 ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Zu unterlassen sind des Weiteren insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

1.9 BESCHWERDEVERFAHREN

Der Lieferant hat von RÖSLE erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zulässig sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Es wird klargestellt, dass Mitarbeiter, welche eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden dürfen.

1.10 UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN

Sofern der Lieferant sogenannte Konfliktminerale (zum Beispiel Zinn, Wolfram, Tantal, Gold oder Kobalt) verwendet, hat er in seinem Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.



2. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

RÖSLE nimmt seine ökologische Verantwortung sehr ernst und erwartet Entsprechendes von seinen Lieferanten. RÖSLE erwartet daher, dass sämtliche gesetzlichen und Branchenstandards eingehalten werden. Im Einzelnen werden die Anforderungen wie folgt konkretisiert:

2.1 BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER

Generell soll der Lieferant Maßnahmen ergreifen, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Soweit Abwasser im Betriebsablauf, bei Fertigungsprozessen oder aus sanitären Anlagen anfallen, sind diese vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

2.2 UMGANG MIT LUFTEMISSIONEN

Zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln sind Luft- und Lärmemissionen aus den Betriebsabläufen. Es ist Aufgabe des Lieferanten, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen. Er ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.3 UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln, folgt der Lieferant einer systematischen Herangehensweise. Hierbei hat er das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung stets zu beachten. Die Handhabung von Chemikalien oder anderen Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, hat nach entsprechender Ermittlung so zu erfolgen, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, deren Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Bei der Verwendung von Quecksilber sind die Verbote des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 strikt einzuhalten, ebenso bei persistenten organischen Schadstoffen das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner aktuellen Fassung.



2.4 REDUKTION DES VERBRAUCHS VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Der Lieferant soll den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, reduzieren und vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen wie beispielsweise die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparung durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien zu ergreifen.

2.5 UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH UND ENERGIEEFFIZIENZ

Der Lieferant hat seinen Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Er soll wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Die ethische Ausrichtung des Geschäftsbetriebs ist für RÖSLE von großer Bedeutung, so dass Entsprechendes auch von den Lieferanten verlangt wird.

Im Einzelnen werden die Anforderungen wie folgt konkretisiert:

3.1 FAIRER WETTBEWERB

Die Einhaltung der Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind jederzeit zu beachten. Die geltenden Kartellgesetze, insbesondere zum Umgang mit Wettbewerbern im Zusammenhang mit Absprachen und anderen Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, dürfen nicht verletzt werden. Verboten sind Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.2 VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

Der Lieferant ist verpflichtet, den angemessenen Erwartungen zum Schutz privater Informationen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit ebenso wie behördliche Vorschriften zu beachten.

3.3 GEISTIGES EIGENTUM

Die Rechte an geistigem Eigentum sind stets zu respektieren und dürfen nicht verletzt werden. Technologie- und Know-how-Transfers haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.4 INTEGRITÄT, BESTECHUNG UND VORTEILSNAHME

Sämtliche Geschäftsaktivitäten haben unter Zugrundelegung höchster Integritätsstandards zu erfolgen. Die Einhaltung des Verbotes aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung hat durch den Lieferanten unter Zugrundelegung einer Null-Toleranz-Politik zu erfolgen. Um die Einhaltung der Antikorrup-tionsgesetze zu gewährleisten, sind entsprechende Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden.

II. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

RÖSLE erwartet von seinen Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie die Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhtem Risiko wird der Lieferant RÖSLE zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

RÖSLE überprüft die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass RÖSLE einmal jährlich oder aus konkretem Anlass berechtigt ist, solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchzuführen. Ein Widerspruch gegen einzelne Audit-Maßnahmen ist zulässig, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften verletzt würden.

Für den Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex wird RÖSLE dem Lieferanten dies binnen eines Monats nach Feststellung unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Sollte eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich sein, so hat dies der Lieferant RÖSLE gegenüber unverzüglich anzuzeigen und es ist gemeinsam ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Sofern ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für RÖSLE unzumutbar ist und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann RÖSLE die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht wurde. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.





SINCE 1888



0523

RÖSLE GmbH & Co. KG
Johann-Georg-Fendt-Str. 38
87616 Marktoberdorf
Deutschland
Tel. +49 8342 912 0
Fax +49 8342 912 190

RÖSLE VERHALTENSKODEX

www.roesle.com